

CH_VB 94.3131 vom 7. Oktober 1994

Bundesverwaltung, 1994-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3131

FR: CH_VB 94.3131 du 7 octobre 1994

IT: CH_VB 94.3131 del 7 ottobre 1994

Volltext

7. Oktober 1994 N 1885 Motion Giezendanner massig deren Interesse am Beibehalten der bisherigen Umge- bung den Vorzug. Legt ein Ehegatte glaubhaft dar, dass er vom anderen misshandelt worden ist, dürfte die Interessenab- wägung regelmässig zu seinen Gunsten ausfallen. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgangssituation ist es äus- serst fraglich, ob die vorgeschlagene Beweislastumkehr ein zweckmässiger Ansatz ist, um die Situation von Frauen zu ver- bessern, die unter der Gewalttätigkeit ihrer Männer leiden, auch wenn der Bundesrat die Zielsetzung der Motionärin grundsätzlich teilt. Hingegen kann sich in der Praxis das Pro- blem stellen, dass es zu lange dauert, bis die vorsorgliche Massnahme über die Wohnungszuweisung erlassen wird. Es kann deshalb geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie das Verfahren über die Wohnungszuweisung von Bundesrechts wegen beschleunigt werden kann. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzu- wandeln. Überwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 94.3131 Motion Giezendanner Katalysatorpflicht für Dieselmotoren in Strassenfahrzeugen Véhicules à moteur diesel. Pot catalytique obligatoire Wortlaut der Motion vom 17. März 1994 Ab 1. Januar 1996 in die Schweiz importierte Strassenfahr- zeuge mit Dieselmotor, die öffentliche Strassen benutzen, müssen mit einem Katalysator ausgerüstet sein. Texte de la motion du 17 mars 1994 A partir du 1 er janvier 1996, les véhicules routiers à moteur die- sel qui seront importés en Suisse devront être équipés d'un catalyseur pour pouvoir rouler sur la voie publique. Mitunterzeichner-Cosignataires: Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bundi, Surgi, Caccia, Caspar-Hutter, Cava- dini Adriano, Cincera, Columberg, Couchepin, Daepf, Danu- ser, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Dünki, Engler, Fehr, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frit- schi Oscar, Früh, Giger, Graber, Grendelmeier, Gros Jean- Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Gysin, Haering Bin- der, Hafner Rudolf, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Hild- brand, Hollenstein, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jenni Pe- ter, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meier Sa- muel, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Neuenschwander, Oehler, Philipona, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Robert, Ruf, Scherrer Werner, Schmidhalter, Schmied Walter, Schni- der, Schwab, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Vet- terli, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zbin- den, Zölch, Züger, Zwyygart (102) Schriftliche Begründung - Développement par écrit - Mit dem Dieselmotorkatalysator werden Schadstoffe aus dem Die- selmotor wirkungsvoll vernichtet. - Um die Ziele der Luftreinhalte-Verordnung zu erreichen, sind technische Massnahmen (wie der Dieselmotorkatalysator) im Moto- renbau ein wichtiges und effizientes Mittel. - Der Dieselmotorkatalysator hat bereits heute im Personenwagen- und im Nutzfahrzeugsektor einigen

Erfolg. - Der Dieseltkatalysator ist heute technisch ausgereift und löst den Partikelfilter langsam ab. - Die Qualität des Dieseltreibstoffs (schwefelarm) in der Schweiz garantiert einen effizienten Betrieb des Dieseltkatalysators. - Der Dieseltkatalysator nimmt bei Fahrten ins Ausland (minderwertiger Dieseltreibstoff) keinen Schaden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 1994 Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 septembre 1994 1. Der Bundesrat hat am 30. Juni 1993 im Rahmen der Massnahmen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung unter anderem beschlossen, dass für Personenwagen, Nutzfahrzeuge und Busse die schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einschliesslich der Abgasvorschriften bis zum 1. Oktober 1995 dem EU-Recht anzupassen sind. Dieser Beschluss wird gegenwärtig umgesetzt Der Erlass eigener, vom EU-Recht abweichender technischer Vorschriften für Motorfahrzeuge wie sie die Motion verlangt - stünde im Widerspruch zu den Bestrebungen des Bundesrates für eine Harmonisierung der technischen Vorschriften und zum Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1993, denn es würde damit ein neues technisches Handelshemmnis errichtet. Ab 1. Oktober 1995 werden in der EU für Personenwagen und schwere Motorwagen gleichwertige Abgas- und Lärmvorschriften wie in der Schweiz wirksam sein. Weitere Verschärfungen der betreffenden EU-Richtlinien bis zur Jahrtausendwende sind in Vorbereitung und teilweise bereits beschlossen. Diese Verschärfungen sollen in der Schweiz zeitgleich zur Anwendung gelangen. Die schweizerischen wie auch die europäischen Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge sind sogenannte Wirkvorschriften. Das heisst, es ist vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen (Prüfzyklus) einzelne Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Mit welchen technischen Mitteln diese Vorschriften zu erfüllen sind, ist nicht festgelegt Im Unterschied zur Situation bei den Benzinmotoren bewirken die bisher bekannten Katalysatoren bei Dieselmotoren - bedingt durch das Verbrennungsprinzip - nur eine geringe Verbesserung der Emissionen. Gerade die beim Dieselmotor kritischen Emissionen von Stickoxiden (NOX) und die als krebserregend verdächtigten Russkerne werden von diesen Katalysatoren nicht beeinflusst Das Anliegen des Motionärs ist legitim. Seine Realisierung auf den 1. Januar 1996 ist aus den genannten Gründen aber nicht möglich. 2. Die Motion kann auch aus rechtlichen Gründen nicht als solche entgegengenommen werden. Der Erlass von Emissionsvorschriften für Motorfahrzeuge fällt nach Artikel 8 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) in die Zuständigkeit des Bundesrates. Wo der Gesetzgeber den Bundesrat zur Rechtssetzung ermächtigt, also im delegierten Rechtssetzungsbereich, können dem Bundesrat auf dem Wege einer Motion nicht verbindliche Rechtssetzungsaufträge erteilt werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Giezendanner Katalysatorpflicht für Dieselmotoren in Strassenfahrzeugen Motion Giezendanner Véhicules à moteur diesel. Pot catalytique obligatoire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3131 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1994 - 08:00 Date Data Seite 1885-1885 Page Pagina Ref. No 20 024 552 Dieses Dokument

wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.